

## ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS

### 1. Einleitung

Die vorgeschlagene Übertragung des irischen und deutschen Geschäftes der Equitable Life Assurance Society an die Equitable Life Ireland DAC wird mithilfe eines Plans (der **Plan**) umgesetzt, der dem Gericht gemäß Part VII des Financial Services and Markets Act 2000 zur Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser Abschnitt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Bedingungen des Plans.

Eine Kopie des vollständigen Plandokuments, bei dem es sich um das rechtliche Dokument mit den Bedingungen des Plans handelt, finden Sie auf unserer Webseite [www.equitable.co.uk/brexit-German](http://www.equitable.co.uk/brexit-German) oder Sie können unter der Nummer 01803 234630 eine Kopie anfordern.

### 2. Das Datum des Inkrafttretens

Wenn das Gericht den Plan genehmigt, und vorausgesetzt, dass vorher keine Übergangsphase zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU (wie näher auf Seite 3 des Haupttextes dieses Leitfadens beschrieben) vereinbart wird, findet die vorgeschlagene Übertragung um 22.59 Uhr (GMT) am 29. März 2019 statt (das **Datum des Inkrafttretens**).

### 3. Die Auswirkung des Plans

3.1 Mit dem Plan sollen alle Versicherungen, die von den deutschen und irischen Niederlassungen von ELAS ausgestellt oder übernommen wurden, von ELAS auf ELI übertragen werden, zusammen mit bestimmten verbundenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (das **zu übertragende Geschäft**).

3.2 Wenn er genehmigt wird, hat der Plan an und ab dem Datum des Inkrafttretens die folgende Auswirkung:

3.2.1 alle Versicherungspolicen, die zum zu übertragenden Geschäft gehören, werden von ELAS auf ELI übertragen;

3.2.2 jeder Versicherungsnehmer mit einer Police im zu übertragenden Geschäft ist gegenüber ELI zu denselben Rechten berechtigt, einschließlich jedweder Rechte, Forderungen gemäß bestehenden oder abgelaufenen Policen einzureichen, die dieser gegenüber ELAS in Bezug auf die Police hatte;

3.2.3 alle Rechte und Verpflichtungen, die sich für ELAS aus dem zu übertragenden Geschäft ergaben, werden automatisch (kraft Gesetzes) auf ELI übertragen und sind dann die Rechte und Verpflichtungen von ELI, nicht mehr diejenigen von ELAS;

3.2.4 ELI ersetzt ELAS als Vertragspartei und wird zum Nutznießer und Objekt der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die in den folgenden Verträgen enthalten sind:

(a) alle Rückversicherungsverträge, die vor und an dem Datum des Inkrafttretens von ELAS gehalten wurden, einschließlich derjenigen, die abgelaufen sind, aber in Bezug auf welche Forderungen gestellt wurden, in dem Maße, in dem solche Verträge sich auf die im Rahmen des Plans übertragenen Versicherungen beziehen; und

(b) alle Verträge und Arrangements, an denen ELAS beteiligt ist und die an oder vor dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen wurden und die an oder

nach diesem Datum teilweise oder vollständig ausführbar sind, in dem Maße, in welchem diese Verträge und Arrangements sich auf das zu übertragende Geschäft beziehen;

3.2.5 das gesamte Versicherungsgeschäft im Zusammenhang mit den irischen überschussbeteiligten Versicherungen und den deutschen überschussbeteiligten Versicherungen nach britischem Vorbild, die am Datum des Inkrafttretens an ELI übertragen werden, wird bei ELAS rückversichert, damit die betreffenden Versicherungsnehmer weiterhin einen Anteil an den Gewinnen von ELAS bekommen; und

3.2.6 ELAS wird eine solche Menge an technischen Vermögenswerten von ausreichendem Wert an ELI übertragen, um sicherzustellen, dass ELI in Kombination mit dem vorstehend angegebenen Rückversicherungsvertrag ausreichend kapitalisiert ist, um die jeweilige von dem Vorstand von ELAS und ELI übernommene Konzernkapitalstrategie einzuhalten.

#### 4. **Ausgeschlossene Übertragungen und verzögerte Übertragungen**

4.1 Gewisse Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Versicherungen, die ansonsten zum Umfang des zu übertragenden Geschäftes gehören würden, sind ausdrücklich von dem Plan ausgenommen und werden nicht an ELI übertragen. Dies sind die ausgeschlossenen Vermögenswerte, die ausgeschlossenen Verbindlichkeiten und die ausgeschlossenen Policen, wie sie im Plandokument definiert werden.

5. Außerdem ist es möglich, dass infolge einer Beschränkung oder Behinderung ihrer Übertragung im Rahmen des Plans oder, wenn ELAS und ELI dies vereinbaren, einige Policen, Rückversicherungsverträge oder sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die an ELI übertragen werden sollen (als Restpolicen, Restvermögenswerte und Restverbindlichkeiten im Plandokument bezeichnet) erst nach dem Datum des Inkrafttretens übertragen werden, nachdem eine solche Beschränkung oder ein solches Hindernis entfernt wurde oder ELAS und ELI die Übertragung vereinbart haben. Bis zu einem solchen Zeitpunkt, an dem die Beschränkung oder das Hindernis zu ihrer Übertragung entfernt wurde oder ELAS und ELI die Übertragung vereinbart haben, werden alle Restpolicen, Restvermögenswerte und Restverbindlichkeiten von ELAS für ELI gehalten, es sei denn, dass ELAS und ELI etwas anderes vereinbaren.

#### 6. **Kontinuität des Verfahrens**

An und ab dem Datum des Inkrafttretens richten sich alle gerichtlichen, quasi-gerichtlichen, verwaltungstechnischen oder Schlichtungsverfahren oder jegliche Beschwerden oder Forderungen bei einem Ombudsmann oder sonstige Verfahren zur Schlichtung eines Streites oder eine Forderung, ob anhängig, aktuell oder drohend, oder die in Zukunft vorgebracht werden können, einschließlich derjenigen, die noch nicht erwogen wurden (**Verfahren**), die sich gegen ELAS richten, in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft oder, an dem und ab dem folgenden betreffenden Übertragungsdatum (wie in dem Plandokument definiert), mit jeglichen Restpolicen, Restvermögenswerte oder Restverbindlichkeiten, die Teil des zu übertragenden Geschäftes sind, gegen ELI, und ELI ist zu allen Einwendungen, Forderungen, Gegenforderungen und Aufrechnungsrechten berechtigt, die ELAS in Bezug auf solche Verfahren zugestanden hätten, und hat keine Verpflichtung in Bezug auf diese Verfahren.

6.1 Jedes Urteil, jeder Beschluss oder Schiedsspruch für oder gegen ELAS, der sich auf das zu übertragende Geschäft bezieht, ob vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens (oder im Fall von Restpolicen, Restvermögenswerte und Restverbindlichkeiten, das dafür geltende nachfolgende Übertragungsdatum) wird an und ab dem Datum des Inkrafttretens (oder im Fall von Restpolicen, Restvermögenswerte und Restverbindlichkeiten, an dem dafür geltenden nachfolgenden Übertragungsdatum) von oder gegen ELI vollstreckbar.

## 7. **Prämien und Mandate**

7.1 Alle Prämien und Mandate, die an ELAS in Bezug auf das zu übertragende Geschäft zahlbar sind, sind an und ab dem Datum des Inkrafttretens an ELI zahlbar.

7.2 Alle anderen Lastschriften, Daueraufträge, Mandate oder anderen Anweisungen oder Berechtigungen, die an oder von ELAS in Bezug auf die übertragenen Policen oder andere Verträge, die Teil des zu übertragenden Geschäftes sind und die am Datum des Inkrafttretens in Kraft sind, sind nach dem Datum des Inkrafttretens an ELI zahlbar.

## 8. **Datenschutz**

ELI tritt die Nachfolge für alle Rechten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von ELAS in Bezug auf alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem zu übertragenden Geschäft an, die der geltenden Datenschutzgesetzgebung unterliegen, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und den Rates vom 27. April 2016) und aller nationalen Gesetze, die diese umsetzen oder ergänzen.

## 9. **Kosten und Ausgaben**

Alle Kosten und Ausgaben, die für ELAS und ELI im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung des Plans entstehen, ob vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens, werden von ELAS getragen.

## 10. **Änderungen, Abänderungen oder Zusätze**

10.1 ELAS und ELI können in ihrem eigenen Namen und im Namen von Personen, die durch den Plan gebunden sind, und von allen anderen betroffenen Personen (mit Ausnahme der PRA und der FCA) allen Änderungen von oder Zusätzen zu dem Plan zustimmen, die das Gericht vor der Genehmigung des Plans genehmigen oder auferlegen kann.

10.2 Alle Änderungen des Plans nach der Genehmigung des Plans unterliegen der vorherigen Benachrichtigung der PRA und der FCA, und ein unabhängiger Experte muss bestätigen, dass die vorgeschlagene Änderung keine wesentliche ungünstige Auswirkung auf die Sicherheit oder die angemessenen Erwartungen der Versicherungsnehmer hat, deren Versicherungen gemäß Plan übertragen werden, und gegebenenfalls auf die Genehmigung des Gerichts. Die Genehmigung des Gerichts ist im Fall von geringfügigen und/oder technischen Änderungen der Bedingungen dieses Plans nicht notwendig, einschließlich Änderungen zur Behebung eindeutiger Fehler, vorausgesetzt, dass die FCA und die PRA im Voraus darüber unterrichtet wurden und bestätigt haben, dass sie keine Einwände gegen eine solche Änderung haben.

## 11. **Anwendbares Recht**

Die Bedingungen des Plans unterliegen dem englischen Recht und werden dementsprechend ausgelegt.